

Stadt Biberach an der Riß

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß amfolgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1

Änderungen der Hauptsatzung

1. Nach § 8 Ziff. 1 der Hauptsatzung (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse) wird folgende Ziff. 1 a eingefügt:
"1a. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt."
2. In § 10 Abs. 2 Ziff. 1 der Hauptsatzung (Zuständigkeit des Oberbürgermeisters) werden folgende Sätze angefügt:
"Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme 100.000 € im Einzelfall überschreitet, ist der Bauausschuss zu informieren."
3. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
"Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, wozu auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten gehören, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihrer Geschäftskreise zu hören."

Art. 2

Inkrafttreten

Diese 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß,

Fettback
Oberbürgermeister